



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

PreZero Recycling Deutschland GmbH & Co. KG

Standort

Auf der Straße 1 in 32469 Petershagen

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas

Datum der Überwachung

17. Juni 2022

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 1,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 4,5 Stunden

Gesamtdauer: 6,0 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung . Nachinspektion zur Überprüfung der Feststellungen der Umweltinspektion vom 17. Dez. 2021.



Datum der Veröffentlichung: 27. Juli 2022

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheide vom 28. März 2008; Aktenzeichen 700-56.0005/08/0811.BBB2 und 14.02.2011 Aktenzeichen 700-52.0045/10/0811.BBB2

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Durch Abweichung von der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise sind in der Hohlglasanlage sehr deutliche Staubablagerungen vorhanden; insbesondere in den oberen Stockwerken. Dies führt zu diffusen Staubemission die außerhalb der Anlage wahrnehmbar sind.

Hierzu wurde bereits am 19.07.2021 eine Ordnungsverfügung erlassen; dagegen wurde Klage eingelegt. Der Betreiber erklärt, dass er bereits in der Erarbeitung eines Optimierungskonzepts befindlich ist, einschließlich eines Zeitplans zur Umsetzung.

Das aktuell festgestellte Ausmaß der Staubablagerungen in der Hohlglasanlage war vergleichbar mit der Situation im Dez. 2021

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

1. Anlage zur Flachglasbehandlung

- 1.1. In der Anlage waren Materialien aus dem Reststofflager (Kunststoffdeckel, Flaschenbänderolen u. ä.) vorhanden, die in der Anlage testweise behandelt worden sind.

Eine Behandlung dieser Stoffe ist in der Anlage nicht genehmigt.

In der Zwischenzeit wurde eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG vorlegt um den Einsatz dieser Stoffe zu legalisieren; die Anzeige wurde am 19. April 2022 bestätigt.

- 1.2. Die in den Genehmigungsunterlagen von 2008 dargestellte Absaugung des Staubs und das Staubfilter sind nach Angaben der Firma nach dem Umbau 2020 nicht wieder angeschlossen und in Betrieb genommen worden.

Diese nicht genehmigte Abweichung von der Genehmigung stellte eine wesentliche Änderung der Anlage dar.

Die Absaugung an der Hammermühle und das Staubfilter sind wiederhergestellt. Die Ableitung der Abgase muss entsprechend der Genehmigung aus 2008 nachgebessert werden.



Datum der Veröffentlichung: 27. Juli 2022

Seite 3 von 3

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben zur Umsetzung der übrigen Mängel und verbleibenden sonstigen Feststellungen.

Sonstige Feststellungen

Die hier folgenden Punkte stellen keine Verstöße gegen Auflagen o.ä. dar, daher sind sie nicht als Mangel zu bewerten. Bei der Umweltinspektion wurde aber festgestellt, dass in diesen Punkten Anpassungen an den Stand der Technik durchzuführen sind, um die Anlage auf den neusten Stand zu bringen.

2. Die Sicherheitsleistung für Abfalllagerung wurde überprüft.
Die Firma hat die Kosten für Entsorgung, Transport und Analyse der genehmigten Lagermenge (50.000 t) aktualisiert;
Die Höhe Sicherheitsleistung wurde angepasst, und der Bezirksregierung Detmold vorgelegt.
3. Auf der Schillerstraße werden regelmäßig Glasstücke aus der Anlage vorgefunden. Dieser Austrag entspricht nicht dem Stand der Technik und ist zu vermeiden, da er zu Nachteilen und Belästigungen der Allgemeinheit führen kann.
Am Tag der Nachinspektion wurden nur vereinzelt kleine Glasscherben vorgefunden.
4. Material aus dem Reststofflager (Kunststoffdeckel, Flaschenbänderolen u. ä.) wird aus der Anlage in die Umgebung verweht. Dieser Austrag entspricht nicht dem Stand der Technik und ist zu vermeiden, da er zu Nachteilen und Belästigungen der Allgemeinheit führen kann.
Die Betreiberin hat ein Blech zur Reduzierung der Abwehungen installiert. Am Tag der Nachinspektion wurde nur sehr vereinzelt älteres Material aus dem Reststofflager vorgefunden.
5. Im Genehmigungsverfahren für die Anlage zur Flachglasbehandlung wurden keine Emissionsbegrenzungen und keine wiederkehrenden Emissionsmessungen festgesetzt.
Die Umsetzung dieser Anforderungen der TA Luft wurde mit der Ordnungsverfügung vom 3. Mai 2022 (52.6) angeordnet.